Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4548

07. 05. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/4319 —

Verstöße gegen Sicherheitsgarantien bei Abschiebungen in die Türkei

Aufgrund zahlreicher Fälle von Festnahmen türkischer Staatsbürger nach Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland haben wir erhebliche Zweifel an der Einhaltung des zwischen dem damaligen türkischen Innenminister Nahit Mentese und dem deutschen Innenminister Manfred Kanther am 10. März 1995 vereinbarten Verfahrens zur Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen, die an Aktionen gewalttätiger Organisationen beteiligt waren.

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage erweckt den unzutreffenden Eindruck, bei den dort genannten Abschiebefällen sei die Absprache der Innenminister vom 10. März 1995 angewandt worden. Dies ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung jedoch nicht der Fall.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den in der „Frankfurter Rundschau" (FR) vom 21. November 1995 dargestellten Umstand, daß die Familie T. (Eltern T. mit ihren sieben Kindern) nach ihrer Abschiebung am 5. Januar 1994 anderthalb Tage ohne Verpflegung festgehalten wurde und der Mann am Busbahnhof Istanbul erneut festgenommen und zwei Wochen lang unter Folter verhört wurde?

   Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Vorfall aufzuklären?

   In welcher Weise und mit welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei der türkischen Regierung vorstellig geworden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Mai 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, daß eine Familie T. nach ihrer Abschiebung am 5. Januar 1994 eineinhalb Tage ohne Verpflegung festgehalten worden und der Mann am Busbahnhof Istanbul erneut festgenommen und zwei Wochen unter Folter verhört worden sein soll.

2. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch zwischen diesen Verhören und der von den türkischen Behörden an den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, gegebenen Zusicherung, die Familie sei nach der Abschiebung nicht verhaftet oder behelligt worden?

Der Bundesregierung ist eine derartige Zusicherung nicht bekannt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Familie T. bei dem Versuch, ihre Wohnung zu beziehen, behindert wurde, die Frau krankenhausreif geschlagen wurde und der Mann seitdem „verschwunden" ist? (siehe FR vom 21. November 1995)

Nein. Der Bundesregierung ist dies nicht bekannt.

4. Wenn ja, was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um Informationen über den Verbleib von Herrn T. zu erhalten, und mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Fall für ihre Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Auskünften offizieller Stellen der Türkei?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung der Fall des S. S. aus der Provinz Tunceli bekannt, der am 18. Januar 1996 aus Regensburg abgeschoben und nach Auskünften der „Bürgerinitiative Asyl Regensburg" bei der Polizei in Istanbul ohne Kontakt zur Außenwelt intensiven Verhören insbesondere über seine Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war?

Der Bundesregierung ist der Fall eines S.S., der am 18. Januar 1996 aus Regensburg abgeschoben worden sein soll, nicht bekannt.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Gründe die türkischen Behörden für die Verhöre genannt haben, bei welcher Dienststelle Herr S. verhört wurde, und wie lange er dafür festgehalten wurde?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

8. Trifft die Erklärung der Flughafenpolizei gegenüber dem Menschenrechtsverein zu, nach der Herr S. noch am Tage seiner Abschiebung freigelassen worden sein soll?

9. Ist der Bundesregierung der Fall des A. Ö. bekannt, der am 20. Februar 1996 von Frankfurt nach Ankara abgeschoben wurde?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß A.Ö. am 20. Februar 1996 von Frankfurt nach Ankara abgeschoben wurde.

10. Ist insbesondere bekannt, daß der Chef der Paßabteilung am internationalen Terminal des Flughafens Ankara die Ankunft von A. Ö. gegenüber dem Rechtsanwalt und Generalsekretär des Menschenrechtsvereins, Herrn Hüsnü Öndül (der persönlich am Flughafen erschienen war), leugnete und gleichzeitig Herr Öndül als Vertreter des Menschenrechtsvereins beschimpft wurde?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß von türkischer Seite die Frage nach der Ankunft von A.Ö. verneint und die Auskunft gegeben wurde, dieser sei auf keiner Liste verzeichnet. Weitere Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Ist außerdem bekannt, daß Herr A. Ö., wie er nach seiner Freilassung dem Menschenrechtsverein Ankara mitteilte, von abends 19 Uhr bis in die Morgenstunden festgehalten wurde, und, obwohl gegen ihn nichts vorlag, geschlagen und mit den Worten beschimpft wurde, „wenn du Kontakt zum Menschenrechtsverein hast, bist du sicherlich von der PKK"?

Der Bundesregierung sind entsprechende Angaben bekannt.

12. Hat die Bundesregierung das Schicksal von Murat Fani verfolgt, der am 17. März 1994 zusammen mit seiner Frau und fünf Kindern abgeschoben wurde?

Das Strafverfahren des 1994 abgeschobenen Murat Fani ist weiterhin vor dem Staatssicherheitsgericht Konya anhängig. Das Gericht teilte der Botschaft Ankara mit, daß der nächste Verhandlungstermin am 20. Mai 1996 sei; Fani sei am 6. April 1995 auf freien Fuß gesetzt worden; über seinen derzeitigen Aufenthaltsort lägen keine Informationen vor.

13. Ist der Bundesregierung inzwischen bekannt, daß Murat Fani – nach seinen Angaben in einem erneuten Asylverfahren nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland – nicht erst im November 1994 in Mersin festgenommen, sondern nach seiner förmlichen Entlassung bei der Flughafenpolizei in Istanbul von zivilen Beamten mit verbundenen Augen abgeführt und an einem ihm unbekannten Ort neun Tage lang unter Schlägen nach Kontakten zur PKK befragt wurde?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Murat Fani, wie jeder andere Asylbewerber auch, Gelegenheit hatte, im Asylverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

seinen Asylantrag zu begründen. Einzelheiten seines Vortrags sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Wie ist die Bundesregierung den von Herrn Fani erhobenen Vorwürfen nachgegangen, und mit welchem Ergebnis?

Der Vortrag von Murat Fani wurde durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens auf Asylerheblichkeit geprüft. Murat Fani wurde mit Bescheid vom 23. Februar 1996 als Asylberechtigter anerkannt; die Entscheidung des Bundesamtes ist noch nicht rechtskräftig.

15. Sieht die Bundesregierung in der Festnahme von Herrn Fani durch Kräfte außerhalb der offiziellen Polizeistrukturen sowie in dem Schicksal von A. T. ein Indiz dafür, daß eventuellen negativen Auskünften türkischer Behörden über eine beabsichtigte Strafverfolgung abzuschiebender Personen nur ein geringer Aussagewert über deren tatsächliche Sicherheit beizumessen ist?

Murat Fani wurde nicht im Rahmen der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995 abgeschoben. Seine Festnahme erfolgte nach Auskunft der türkischen Seite wegen in Mersin begangener Aktivitäten nach der Abschiebung.

16. Wenn nein, wie kommt die Bundesregierung zu dieser Auffassung?

Auf die Antworten zu Frage 5 und 15 wird verwiesen.

17. Wie gedenkt die Bundesregierung in Zukunft Festnahmen und Mißhandlungen abgeschobener türkischer Staatsbürger zu verhindern?

Die Türkei hat sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet. Dies schließt auch die Beachtung der Menschenrechte im Falle der Festnahme ein. Die Bundesregierung wird auch weiterhin gegenüber der Türkei mit Nachdruck für die umfassende Einhaltung der Menschenrechte eintreten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333